OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800408/4/MS

Datum:
Linz, 8. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M N, vertreten durch A B L S Rechtsanwälte OG, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Oktober 2020, GZ: 0017034/2019, wegen Übertretung der Gewerbeordnung (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2020, GZ: 0017034/2019, wurde über Herrn M N (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 1, 5 Abs. 1, 94 Z. 5, 339 Abs. 1 iVm § 366 Abs. 1 Z. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Der Beschuldigte, Herr M N, geboren am x, hat als gewerberechtlicher Geschäftsführer der H B Gesellschaft m.b.H, FN 083658b, - bestellt für das Gewerbe ‚Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf den Kleinhausbau bis max. 200 m² Nutzfläche' am Standort L, F, und somit als nach § 370 GewO verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften zu verantworten:

Die H B GmbH war von 22.03.2018 bis 06.06.2019 im Besitz einer aufrechten Berechtigung für das reglementierte Gewerbe ‚Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf den Kleinhausbau bis max. 200 m²' am Standort L, F.

Im Zuge einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei, Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr, am 13.02.2019 auf der Großbaustelle ‚B D B GmbH' in E, L neben Nr. 9, wurde festgestellt, dass ein Dienstnehmer der H B Gesellschaft m.b.H. Baustahlverlegearbeiten im Rahmen des von der Firma P Bau GmbH an die H B Gesellschaft m.b.H. erteilten Auftrags in Höhe von EUR 120.700,00 durchgeführt hat. Diese Tätigkeit auf dieser Baustelle war von diesem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Umfang der Gewerbeberechtigung nicht umfasst, da es sich bei dieser Baustelle um keinen Kleinhausbau handelte und allein der Bauteil im OG2 des hier neu zu errichtenden Firmengebäudes mehr als 300 m² aufweist.

Somit wurde von der H B Gesellschaft m.b.H. am 13.02.2019 auf der oben angeführten Baustelle auf eigene Rechnung und Gefahr mit der Absicht regelmäßig einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen das Gewerbe ‚Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten' im Sinne des § 94 Z. 5 GewO 1994 ausgeübt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigung zu sein."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30,00 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 3. November 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. Dezember 2020 verfasste und mit E-Mail gleichen Tages eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das angefochtene Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu eine bloße Ermahnung nach § 45 VStG auszusprechen; in eventu die verhängte Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legt die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass nicht beabsichtigt ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 31. März 2021, an der der Beschwerdeführer selbst, sein Rechtvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Am 13. Februar 2019 verrichtete ein Arbeitnehmer auf der Großbaustelle „B D B GmbH in E, L neben Nr. 9 Baustahlverlegarbeiten.
Am selben Tag wurde diese Baustelle von der Finanzpolizei Freistadt Rohrbach Urfahr einer Kontrolle unterzogen.
Die Baustahlverlegearbeiten wurden auf der Grundlage eines der H B Gesellschaft m.b.H. von der Firma P Bau GmbH erteilten Auftrags in der Höhe von 120.700,00 Euro durchgeführt.

Die H B Gesellschaft m.b.H. verfügt/verfügte über folgende Gewerbeberechtigungen:

- Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf den Kleinhausbau bis max. 200 m^2 Nutzfläche (nicht mehr aufrecht)
- Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten
- Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker (Anmeldung 14.02.2019)

Am fraglichen Tag war einzig die Gewerbeberechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf den Kleinhausbau bis max. 200 m^2“ aufrecht.

Bei der ggst. Baustelle der Firma B D B GmbH in E, L neben Nr. 9, handelte es sich um die Errichtung eines Firmengebäudes (Bürokomplex).

Der Beschwerdeführer ist der gewerberechtliche Geschäftsführer der Fa. H B Gesellschaft m.b.H.

Dass am fraglichen Tag für die Fa. H B Gesellschaft m.b.H. auf der Baustelle in E, L neben Nr. 9 ein Mitarbeiter mit Baustahlverlegearbeiten beschäftigt war, ergibt sich aus der Anzeige des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr und wurde auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer gewerberechtlicher Geschäftsführer der H B Gesellschaft m.b.H. ist und zum fraglichen Zeitpunkt war ergibt sich aus einer Abfrage aus dem Firmenbuch.

Dass die H B Gesellschaft m.b.H. über die oben angeführten Gewerbeberechtigungen verfügt bzw. verfügt hat sowie deren Beginn und bzw. die Tatsache, dass die als erste angeführte Gewerbeberechtigung derzeit nicht mehr aufrecht ist, jedoch am fraglichen Tag aufrecht war, ergibt sich aus einer Abfrage im GISA.

Dass auf der ggst. Baustelle ein Firmengebäude errichtet wurde, ergibt sich einerseits bereits aus der Anzeige des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr und wurde diesbezüglich vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht, dass es sich dabei um einen Kleinhausbau gehandelt habe. Weiters ergibt sich diese Tatsache aufgrund der Einsichtnahme in die Homepage der Firma „B D B GmbH“.

Dass der H B Gesellschaft m.b.H. seitens der Fa. P Bau GmbH ein Auftrag erteilt worden war, der Baustahlverlegungsarbeiten auf der ggst. Baustelle zum Inhalt hatte, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden diesbezüglichen Vertrag.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 1 Abs. 1 GewO gilt dieses Bundesgesetz, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

Gemäß § 1 Abs. 2 GewO wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

Gemäß § 1 Abs. 3 GewO liegt Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 GewO dürfen Gewerbe, soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

Gemäß § 94 Z. 5 GewO ist das Gewerbe Baumeister, Brunnenmeister ein reglementiertes Gewerbe.

Gemäß § 339 Abs. 1 GewO hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind.

Gemäß § 2 Z. 30 Oö. BauTG, BGBl. Nr. 67/1994 sind Kleinhausbauten ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem ausgebauten Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen sowie überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude, die in verdichteter Flachbauweise, auch als Teil einer Gesamtanlage, errichtet werden.

Wie unter II. dargelegt handelt es sich beim ggst. Bauvorhaben um ein Firmengebäude und somit keinen Kleinhausbau im Sinn obiger Definition. Daran ändert auch eine Abrechnung in 200 m² umfassenden Teilbauabschnitten nichts.
Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt zu betrachten.

Die ggst. Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar.
Das Vorbringen des Beschwerdeführers zum fraglichen Zeitpunkt sei eine neue Geschäftsführerbestellung mit dem Gewerbewortlaut „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ durchgeführt gewesen, vermag nicht glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal die Geschäftsführerbestellung die Gewerbeanmeldung nicht zu ersetzen vermag, da juristische Personen gleichzeitig mit der Anmeldung des Gewerbes die Bestellung eines Geschäftsführers anzuzeigen haben.

Das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei wegen des Gewerbes „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ am 28. Jänner 2019 bei der Wirtschaftskammer gewesen und habe ihm die dortige Sachbearbeiterin gesagt, es sei alles erledigt und die Stellungnahmen würden an die zuständige Behörde übermittelt werden, was ihm auch mittels Mail bestätigt worden sei und habe er nicht gewusst, dass er bei der belangten Behörde das Gewerbe mit dem Wortlaut „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ hätte anmelden müssen, ist auch nicht geeignet darzulegen, dass den Beschwerdeführer an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da er sich einerseits über die einschlägigen Vorschriften für die Ausübung des von ihm beabsichtigten Gewerbes zu informieren hat und ein Sichverlassen auf eine Aussage einer Mitarbeiterin der Interessensvertretung eine Einholung der erforderlichen Informationen für die Anmeldung und Ausübung des beabsichtigten Gewerbes nicht zu ersetzen vermag. Darüber hinaus ist anzuführen, dass es sich beim ggst. Gewerbe um eines nach § 94 GewO (reglementiertes Gewerbe) handelt, welches nicht bereits nach erfolgter Anmeldung aufgenommen werden darf, sondern erst dann, wenn über die Anmeldung bescheidmäßig im Sinn des Anmelders abgesprochen wurde. Dieser Umstand musste dem Beschwerdeführer, wenn er der ihn obliegenden Pflicht zur Einholung entsprechender Informationen nachgekommen ist, bekannt sein. War es ihm nicht bekannt, ist er der ihm obliegenden Pflicht einschlägige Informationen einzuholen, schuldhaft nicht nachgekommen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Übertretung des § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Ausführen einer gewerblichen Tätigkeit, für die keine entsprechende Gewerbeberechtigung vorliegt, nämlich ggst. der Vornahme von Baustahlverlegearbeiten in einem Firmengebäude bei Innehabung einer Gewerbeberechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf den Kleinhausbau bis max. 200 m^2“ als erfüllt zu betrachten ist. Mangels einer von § 5 Abs. 1 VStG abweichenden Regelung ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.
Gegenständlich wurde vorgebracht, der Beschwerdeführer sei davon ausgegangen, dass mit der Anzeige des Geschäftsführers bei der Wirtschaftskammer für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf

das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ die Gewerbeberechtigung begründet ist. Hiezu ist festzuhalten, dass, sofern es sich nicht um eine bloße Schutzbehauptung des Beschwerdeführers handelt, dieser dazu verpflichtet ist, sich Kenntnis von den für die Gewerbeausübung einschlägigen Rechtsvorschriften zu verschaffen, sodass für den Fall, der tatsächlich vorliegenden Unkenntnis, es der Beschwerdeführer schuldhaft unterlassen hat, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen oder Informationen einzuholen, sodass zumindest von einem grob fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 366 Abs. 1 Z. 1 GewO bezweckt sicher zu stellen, dass Arbeiten nur dann ausgeführt werden, wenn eine dementsprechende Gewerbeberechtigung und damit entsprechende Qualifikation vorliegt.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Nettoeinkommen von monatlich 2.000 Euro und Sorgepflicht für ein Kind ausgegangen.

Unter Zugrundelegen des Verschuldens, dem Zweck der Strafdrohung, den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers, der Bedeutung und der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes sowie der Berücksichtigung der als mildernd zu wertenden Unbescholtenheit und dem Mangel an Erschwerungsgründen kann an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden und erscheint die mit 300 Euro bemessene Geldstrafe als angemessen und aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und aus generalpräventiven Gründen geboten.

Gemäß § 45 VStG Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommt nur dann in Betracht, wenn die in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen, was ggst. aufgrund des nicht geringen Verschuldens des Beschwerdeführers, dem grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen ist, nicht gegeben ist, womit die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG ist jedenfalls, dass die Strafdrohung in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorsieht (VwGH 22.10.1990, 90/19/0468). Da in § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO eine Mindeststrafe nicht vorgesehen ist, liegt bereits die Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG nicht vor, sodass eine inhaltliche Überprüfung, ob Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, unterbleiben kann.

Im Ergebnis war somit die Beschwerde abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf die eindeutige und umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß